

BESCHEID

I.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

Sprachwerke

soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern, es sei denn, die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen.
- b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- c) der Sendung gemäß §§ 17ff UrhG;
- d) des Vortrags gemäß § 18 UrhG;
- e) der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG;
- f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG;
- g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
- h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
- i) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch insbesondere gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG;
- j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
- l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;

- n) der Vervielfältigung für und der Verbreitung an behinderten Personen gemäß § 42d UrhG;
- 2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. g) und m) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
- 3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auf
 - a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten;
 - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

II.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

- 1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
 - b) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
 - c) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - d) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Schulgebrauch gemäß § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG;
- 2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) und c) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).
- 3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

III.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

IV.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

Wien, am 21.10.2010

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften